

► Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Gericht bejaht Ersatzanspruch wegen sozialwidrigen Verhaltens

| Der Kläger K bezog durchgehend seit 2005 Leistungen nach dem SGB II, also Hartz IV. Im Februar 2011 verstarb sein Onkel, der ihm sein Vermögen von 200.000 EUR vererbte. Im August 2012 beantragte der K erneut Hartz IV. Er gab an, die Erbschaft „versoffen und verschenkt“ zu haben. Das Jobcenter lehnte ab. Im Mai 2013 erfolgte der nächste Antrag auf Leistungsbezug, aufgrund dessen dem K Grundsicherung gewährt wurde. Später machte das Jobcenter einen Ersatzanspruch wegen sozialwidrigen Verhaltens geltend. Der K habe die Erbschaft verschwendet, dies sei sozialwidrig i. S. des § 34 SGB II. Zu Recht, wie das LSG Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 12.12.18 (L 13 AS 111/17, Abruf-Nr. 207642) festgestellt hat. |

Nach § 34 SGB II ist zum Ersatz der erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeigeführt hat. Bei normalem Ausgabeverhalten, also monatlichen Ausgaben von 2.000 EUR, hätte die Erbschaft ausgereicht, um mindestens sieben Jahre den Lebensunterhalt zu bestreiten. Der K indes hat sein Erbe innerhalb von zwei Jahren verbraucht. Dies ist ganz offensichtlich auf Geldverschwendung zurückzuführen. Dies räumt der K letztlich auch selbst ein, wenn er angibt, das Geld aus dem Erbe „ausgegeben und vertrunken“ zu haben.

Erbe verprasst,
Grundsicherung
verspielt

► Bundesfinanzhof

Testamentsvollstreckerin hatte eine „strafbefreiende Erklärung“ nach dem StraBEG abgegeben

| Am 14.11.18 entschied der BFH (II R 8/16, Abruf-Nr. 207472), dass dann, wenn keine der in § 1 Abs. 1 S. 1 StraBEG bezeichneten Taten und keine Steuerordnungswidrigkeit i. S. des § 6 StraBEG vorliegen, der vermeintliche Steuerschuldner die Aufhebung einer Steuerfestsetzung nach § 10 Abs. 3 S. 1 StraBEG beantragen kann. |

Die Testamentsvollstreckerin hatte in der Annahme, die Vermögensübertragung der Erblasserin auf eine Stiftung unterliege der Schenkungsteuer, eine „strafbefreiende Erklärung“ nach dem StraBEG abgegeben und entrichtete den Betrag von 50.873,50 EUR zeitnah an das FA.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin die Verletzung des § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO i.V. mit § 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Darüber hinaus macht sie geltend, dass eine strafbefreiende Erklärung, die mangels Steuerstraftat unwirksam sei, keine wirksame Steuerfestsetzung erzeugen könne. Im Übrigen habe sie, die Klägerin, die strafbefreiende Erklärung nicht unterschrieben, die Testamentsvollstreckerin habe ohne ihr Wissen und ohne Vertretungsmacht gehandelt. Die Vorinstanz habe zudem die Änderungsvorschrift des § 10 Abs. 3 S. 1 StraBEG übersehen. Das Gericht gab der Revision einer Miterbin gegen ein Urteil des FG München (EFG 15, 1824) statt.

Klägerin hatte
die strafbefreiende
Erklärung auch nicht
unterschrieben